

Entwurf der Änderung der Satzung des Bremer Rates für Integration (Stand: 27. Februar 2012)

Satzung für den Bremer Rat für Integration

j.d.F. vom 13. März 2012

Gelöscht: vom 20.9.

Gelöscht: 1

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Durch Beschluss der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration im Dezember 2004 wurde ein Rat für Integration eingerichtet. Er trägt den Namen „Bremer Rat für Integration“
2. Das Ziel der Arbeit des Bremer Rates für Integration besteht darin, einen Beitrag zur Stärkung der Integration von Zuwanderern und Zuwanderinnen als bedeutende gesellschaftliche Aufgabe zu leisten und zu einer verstärkten Zusammenarbeit aller bremischen Akteure der Integrationspolitik und -arbeit beizutragen.
3. Aufgabe des Bremer Rates für Integration ist es, die Integration von Zuwanderern und Zuwanderinnen und das gleichberechtigte Zusammenleben von Zugewanderten und Eingesessenen in der Freien Hansestadt Bremen im weitesten Sinne zu fördern und zu unterstützen.

Diese Aufgabe umfasst:

- die Erarbeitung von Stellungnahmen zu integrationspolitischen Fragen und Vorhaben
- die Begleitung der Umsetzung der „Konzeption zur Integration von Zuwanderern und Zuwanderinnen im Lande Bremen 2007-2011“ einschließlich der Mitwirkung an der Fortschreibung der Konzeption auf der Grundlage der unten beschriebenen Bestandsaufnahme. Besondere Schwerpunkte sind dabei die Verbesserung der Bildung und Fortbildung von Zuwanderinnen und Zuwanderern und deren Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.
- die Förderung der Zusammenarbeit aller bremischen Akteure der Integrationspolitik und der Institutionen, die den Integrationsprozess maßgeblich begleiten, beeinflussen und unterstützen
- die Initiierung, Organisation und Begleitung von Fachveranstaltungen und Diskussionsforen
- die Förderung der politischen Beteiligung von Migrantinnen und Migranten, insbesondere bisher unterrepräsentierter Gruppen
- die Förderung der aktiven Beteiligung bei der Gestaltung der Integrationsaufgaben der Vereine
- die Förderung des Interkulturellen Dialogs und der Interkulturellen Öffnung
- die Begleitung von Erhebungen und Expertenbefragungen/Anhörungen
- Initiierung einer eigenständigen Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Lage von Zuwanderinnen und Zuwanderern im Lande Bremen in allen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen
- die Befassung mit Gesetzgebungsfragen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, z.B. in Fragen der Antidiskriminierung.

§ 2 Unterstützung

1. Die Senatskanzlei unterstützt den Bremer Rat für Integration bei der Erfüllung dieser Aufgaben und stellt ihm insbesondere die erforderlichen Informationen zur Verfügung.
2. Die Senatskanzlei soll den Rat für Integration in die Planung von Maßnahmen, die die Integration von Migrantinnen und Migranten betreffen, rechtzeitig einbeziehen, damit der Rat Gelegenheit hat, Empfehlungen vorzubereiten und auszusprechen.
3. Der Rat kann dem zuständigen Parlamentsausschuss Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen über die Senatskanzlei vorlegen.
4. Vor der Verabschiedung von Gesetzen, Richtlinien, Konzepten und Programmen, die Fragen der Integration berühren, ist der Rat von der Senatskanzlei anzuhören.
5. Alle mit Fragen der Integrationspolitik befassten gesellschaftlichen Kräfte und Institutionen sind aufgerufen, den Bremer Rat für Integration bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.
6. Die Senatskanzlei stellt dem Rat für Integration die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen und sachlichen Mittel zu Verfügung.
7. Der/die Vorsitzende des Bremer Rates für Integration nimmt an den Sitzungen des Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit als ständiger Gast_beratend teil.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Bremer Rat für Integration gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 4 Vertreter/innen aus der Stadtgemeinde Bremerhaven (Benennung Magistrat Bremerhaven),
 - 4 Vertreter/innen der im Land Bremen tätigen religiösen Gemeinschaften (Benennung Schura, Bremische Evangelische Kirche, Katholisches Büro Bremen, Jüdische Gemeinde im Land Bremen),
 - 2 Vertreter/innen der im Lande Bremen tätigen Akteursgruppe Arbeitsmarkt (Benennung: DGB und Arbeitgeberverbände im Lande Bremen),
 - 2 Vertreter/innen der im Lande Bremen tätigen Akteursgruppe Bildung und Weiterbildung (Benennung: Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit_und Landesausschuss für Weiterbildung),
 - 2 Vertreter/innen der im Lande Bremen tätigen Wohlfahrtsverbände (Benennung: LAG Bremen),
 - 2 Vertreter/innen der in Lande Bremen tätigen Akteursgruppe Kultur, Wissenschaft und Forschung (Benennung: Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, Senator für Kultur),
 - 1 Vertreter/in des Landessportbundes,
 - 1 Vertreter/in der im Lande Bremen tätigen Medien (Benennung: Landespressekonferenz),
 - 1 Vertreter/in der im Lande Bremen tätigen Flüchtlingsorganisationen,
 - 1 Vertreter/in des Zentralelternbeirats,
 - 1 Vertreter/in der Gesamtschülervertretung,
 - 8 Personen, die in der Integrationsarbeit besonders erfahren sind.

Die acht in der Integrationsarbeit besonders erfahrenen Personen werden vom Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit ausgewählt. Dem Auswahlverfahren geht ein öffentlicher Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen voraus. Die acht in der Integrationsarbeit besonders erfahrenen Personen sollen einen Migrationshintergrund besitzen und in Vereinen, Verbänden oder Initiativen engagiert sein. Den Bewerbungen soll eine Darstellung der bisherigen Aktivitäten und der Motivation der Bewerber/innen sowie Referenzschreiben ihrer Organisationen und/oder Kooperationspartner beigefügt werden.

Gelöscht: Sie werden zusammen mit einem/r Stellvertreter/in von Unterstützern vorgeschlagen.

Gelöscht: Vorschlägen

Der Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit beruft auf Grund der Benennungen der Akteursgruppen bzw. auf Grund seines Auswahlverfahrens die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen.

Gelöscht: der Vorschläge,

1. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt und berufen, das das Mitglied bei Verhinderung im Bremer Rat für Integration mit Sitz und Stimme vertritt. Die stellvertretenden Mitglieder können auch dann an den Sitzungen teilnehmen, wenn das Mitglied nicht verhindert ist. In den Arbeitsgruppen wirken sie wie die Mitglieder und Gäste mit.
2. Es ist anzustreben, dass Akteursgruppen, die mehr als ein Mitglied benennen, alternierend ein Mitglied mit und eines ohne Migrationshintergrund benennen. Akteursgruppen, die nur ein Mitglied benennen, sollten als stellvertretendes Mitglied Menschen ohne Migrationshintergrund benennen, wenn das Mitglied einen Migrationshintergrund hat, bzw. umgekehrt.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter ist ehrenamtlich. Sie endet jeweils in der Mitte der Legislaturperiode, bei vorzeitiger Auflösung der Bürgerschaft zwei Jahre nach Neukonstituierung der nächsten Sitzungsperiode der Bürgerschaft, spätestens aber nach vier Jahren.

§ 4 Teilnahme

1. Alle berufenen Mitglieder besuchen regelmäßig die Sitzungen und Veranstaltungen des Rates für Integration. Im Verhinderungsfall stellen sie sicher, dass der/die Stellvertreter/in rechtzeitig informiert wird und die Vertretung wahrnimmt.
2. Der Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit kann Berufungen zurücknehmen und/oder Neuberufungen aussprechen, wenn Mitglieder ausscheiden oder sich nicht regelmäßig an der Arbeit des Rates beteiligen.

§ 5 Geschäftsgang

1. Der Bremer Rat für Integration gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Niederschriften über die Sitzungen des Bremer Rates für Integration sind dem Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit zur Kenntnis zu geben.
3. Zum Ende der Legislaturperiode ist dem Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit ein ausführlicher Bericht über die geleistete Arbeit zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 13. März 2012 in Kraft.

Gelöscht: 20

Gelöscht: 9

Gelöscht: 1